

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Geilenkirchen

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert am 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Aufgabe und Kundenkreis

(1) Die Stadtbücherei Geilenkirchen ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung und Fortbildung, der Information, der Förderung geistiger Arbeit, der musischen Beschäftigung und der Erholung.

(2) Die Stadtbücherei Geilenkirchen erfüllt ihre Aufgaben, indem sie die Bestände in den Räumen des Bibliotheksgebäudes zur Benutzung bereitstellt, Bestände zur Benutzung außerhalb des Bibliotheksgebäudes ausleiht, bei ihr nicht vorhandene Medien aus anderen Bibliotheken vermittelt und anhand ihrer Kataloge und Bestände mündliche oder schriftliche Auskünfte erteilt.

(3) Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbücherei Geilenkirchen zu benutzen.

(4) Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Medien und Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 2

Anmeldung, Medienausweis

(1) Die Kunden melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer gültigen Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes in der Bibliothek an.

Dabei werden ihre persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zum Zwecke der Ausleihregistrierung und der Statistik elektronisch gespeichert und bibliotheksintern verarbeitet.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

(3) Juristische Personen können die Bibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen benutzen.

(4) Mit der Anmeldung erkennen die Kunden bzw. ihr gesetzlicher Vertreter die Benutzungs- und Gebührenordnung als für sie verbindlich an und geben mit ihrer Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer persönlichen Daten.

(5) Nach der Anmeldung erhält jeder Kunde / jede Kundin einen Medienausweis. Der Medienausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadt Geilenkirchen. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausschluss von der Benutzung ist der Ausweis an die Bibliothek zurückzugeben. Jede Änderung des Namens oder der Anschrift eines Ausweisinhabers ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

(1) Gegen Vorlage des Medienausweises werden Medien nach Maßgaben der Regelungen in § 7 wie folgt ausgeliehen:

- | | |
|--|----------|
| a) Bücher und Sprachkurse | 4 Wochen |
| b) alle weiteren Medien | 2 Wochen |
| c) Präsenzbestände werden nur in Ausnahmefällen ausgeliehen. | |

Die Stadtbücherei Geilenkirchen kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist ansetzen oder Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.

Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

(2) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabetag ist auf einer Quittung angegeben, die dem Entleiher nach jedem Ausleihvorgang ausgehändigt wird. Kunden, denen die Quittung abhandengekommen ist, können sich nicht auf die Unkenntnis des Rückgabetermins berufen.

Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben (s. § 8).

(3) Die Leihfrist kann bei Bedarf zweimal verlängert werden. Verlängerungswünsche können persönlich, telefonisch oder per E-Mail an die Stadtbücherei gerichtet werden. Außerdem können Verlängerungen selbst im Online-Katalog durchgeführt werden.

Anträgen auf Verlängerung kann allerdings nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. Für die Verlängerungen fallen die unter § 7 (1) d und (1) e genannten Gebühren erneut an.

(4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Kunden werden benachrichtigt, wenn das bestellte Werk für sie vorliegt. Die Medien werden eine Woche vom Tag der Benachrichtigung an bereitgehalten.

§ 4

Fernleihbestellungen

Sach- und Fachbücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Geilenkirchen vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien der Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken und den Richtlinien des Regionalen Leih rings NRW beschafft werden. § 5, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 5

Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

(1) Die Kunden sind im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gilt auch das Abändern von Texten, das Einschreiben von Bemerkungen, das Markieren von Textstellen oder die Entfernung von Barcode-Etiketten.

(2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei Geilenkirchen unverzüglich anzuzeigen. Bei Entgegennahme eines Mediums sind die Kunden verpflichtet, auf bereits vorhandene Schäden hinzuweisen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust haften die Inhaber des Medienausweises, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises.

(4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Medienausweises oder durch das Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, ist der eingetragene Kunde / die eingetragene Kundin haftbar.

(5) Kunden, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

(6) Werden Ausschnitte aus Bibliotheksmedien kopiert, ist das gültige Urheberrechtsgesetz zu beachten.

§ 6 Internet-Arbeitsplatz

Die Stadtbücherei kann nicht für die Inhalte im Internet zur Verantwortung gezogen werden. Die gezielte Suche und Darstellung menschenverachtender und jugendgefährdender Informationen ist nicht gestattet und führt zum sofortigen unbefristeten und unwiderruflichen Ausschluss von der Nutzung dieses Services der Bibliothek. Sollten beim Surfen im Internet derartige Informationen unbeabsichtigt angezeigt werden, so sind solche Seiten unverzüglich zu verlassen! Diese Festlegung lässt keine Ausnahme zu und gilt gleichermaßen sowohl für die Bildschirmanzeige als auch für den Ausdruck.

§ 7 Gebühren und Entgelte

(1) Kunden der Stadtbücherei Geilenkirchen können zwischen einer nutzungsunabhängigen Jahresgebühr und einer nutzungsabhängigen Einzelgebühr je Medium für die Ausleihe aus dem Medienbestand wählen.

Folgende Gebühren werden festgesetzt:

- a) Jahresgebühr für Erwachsene ab 18 Jahre
inkl. Onleihe 15,00 €
Der Medienausweis ist innerhalb der Familie übertragbar.
- b) Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
inkl. Onleihe 5,00 €
ohne Onleihe kostenfrei
- c) Jahresgebühr für Schulen und Kitas (ohne Onleihe) kostenfrei
- d) Zusatzgebühr zur Jahresgebühr
für AV-Medien 0,50 €
für Spiele und Konsolenspiele 1,50 €
für E-Book-Reader 2,50 €
- e) Bei Einzelentleihungen für Kunden, die keine Jahresgebühr bezahlt haben, werden folgende Gebühren erhoben:
 - Einmalgebühr für Medienausweis 2,50 €
 - Printmedien 0,50 €
 - AV-Medien 1,00 €
 - Spiele und Konsolenspiele 2,00 €*Die Nutzung der Onleihe und des E-Book-Readers sind ausgeschlossen.*

(2) Für besondere Maßnahmen, Leistungen oder Handlungen der Stadtbücherei Geilenkirchen werden folgende Gebühren bzw. Entgelte erhoben:

a) Neuausstellung eines verloren gegangenen, beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Medienausweises	3,00 €
b) Zusatzkarte je Familienmitglied ab 18 J.	2,50 €
c) Neubeschaffung eines beschädigten EDV-Etiketts	1,50 €
d) Ausdrücke oder Kopien pro Stück	0,10 €
e) Vorbestellungen (§ 3 Abs. 4)	1,00 €
f) Fernleihbestellungen (§ 4)	2,50 €

§ 8 Säumnisgebühren

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist (s. § 3) werden pro angefangene, überschrittene Woche und pro entliehenem Medium Säumnisgebühren in Höhe der jeweiligen Ausleihgebühr zzgl. 0,50 € erhoben.

Für die erste Mahnung (15 Tage nach Fälligkeit der Medien) wird eine zusätzliche Gebühr von 1,50 € erhoben. Für die zweite Mahnung (30 Tage nach Fälligkeit der Medien) beträgt diese Gebühr 4,00 €. Die zweite Mahnung erfolgt als eingeschriebener Brief.

(2) Die Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch zu zahlen, wenn die Kunden eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten haben.

(3) Haben die Kunden die Medien auch innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, so erfolgt die Einziehung durch die Stadtkasse als Vollstreckungsstelle der Stadt Geilenkirchen.

§ 9 Hausordnung

- (1) Taschen und Mappen sind bei Betreten der Bibliotheksräume in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen; auf Verlangen ist ihr Inhalt vorzuzeigen. Die Schlüssel der Taschenschränke dürfen beim Verlassen der Bibliothek nicht mitgenommen werden.
- (2) Zur Ablage von Garderobe können die Garderobenständer benutzt werden. Für abhanden gekommene Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Störendes Verhalten ist in den Bibliotheksräumen nicht gestattet. Hierunter fällt auch die Benutzung von Smartphones, Handys u. a. Tonquellen, sowie Rauchen, Essen und Trinken.
- (4) Tiere - mit Ausnahme von Blindenführhunden -, Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
- (5) Fundsachen sind beim Personal der Bibliothek abzuliefern.
- (6) Dem Personal der Bibliothek steht das Hausrecht zu.

§ 10 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Ihnen kann der Zutritt durch die Leitung der Bibliothek dauernd oder zeitweise untersagt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Geilenkirchen vom 20.07.2012 außer Kraft.